

FG Berlin-Brandenburg: Steuerfreiheit von Vergütungen für Rufbereitschaftsdienste

Sachverhalt

Der Arbeitnehmer ist als Oberarzt in einem Krankenhaus angestellt. Neben seinem regulären Klinikdienst leistet er regelmäßig Rufdienste ab. Rufdienst bedeutet, dass er werktags von 16 Uhr bis 8 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr bis 8 Uhr des nächsten Tages auf Abruf für Notfälle zur Verfügung steht. Die Tätigkeit des Rufdienstes wird von seinem Arbeitgeber mit einem pauschalen Stundensatz von 40% des Grundgehalts vergütet. In der Gehaltsabrechnung wird diese Vergütung gesondert aufgeführt und in voller Höhe lohnversteuert.

Hiergegen richtet sich nach erfolglosem Einspruch die Klage des Arbeitnehmers. Nach seiner Auffassung sind die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Zuschlägen gemäß § 3b EStG erfüllt, so dass die Vergütung für die Rufbereitschaft steuerfrei zu behandeln wäre.

Entscheidung

Die Klage ist unbegründet und daher abzuweisen.

Gemäß der im Streitjahr geltenden Fassung des § 3b Abs. 1 EStG sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen steuerfrei. Die Vorschrift ist – auch unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers – derart auszulegen, dass Zuschläge nur dann steuerfrei sind, wenn sie über den an sich geschuldeten Grundlohn hinaus wegen der Tätigkeit außerhalb der üblichen Arbeitszeit bezahlt werden. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des Finanzgerichts im vorliegenden Sachverhalt nicht erfüllt.

Der Arzt hat nach Auffassung des Gerichts für sämtliche Stunde des Bereitschaftdienstes eine Vergütung in Höhe von 40 % des Grundlohnes erhalten. Diese Vergütung wurde gleichbleibend und unabhängig davon gezahlt, ob die Stunden der Rufbereitschaft innerhalb bzw. außerhalb der durch § 3b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 2 EStG begünstigten Zeiten geleistet wurden.

Eine Steuerfreiheit kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber für die Bereitschaftsdienste in den gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 2 EStG begünstigten Zeiten einen Zuschlag zusätzlich zu der Entlohnung, welche außerhalb der begünstigten Zeiten vereinbart war, gezahlt hätte. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der Arbeitgeber für alle Stunden des Bereitschaftsdienstes eine einheitliche Vergütung gezahlt hat. Die Vergütung ist somit richtigweise vom Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs versteuert worden. Eine Steuerfreiheit kommt nicht in Betracht.

Fundstelle

[Finanzgericht Berlin-Brandenburg](#), Urteil vom 24.03.2010, 3 K 6251/06 B

Ansprechpartner

[Jochen Schreiber](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.